

VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

zwischen **Virtuelles Krankenhaus NRW gGmbH**, vertreten durch Frau Nadja Pecquet (Geschäftsführerin), Haus Harkorten 8, 58135 Hagen

- „**AUFTRAGSVERARBEITER**“ –

und **[Name der TEILNEHMENDEN EINRICHTUNG, entsprechend den Angaben im NUTZUNGSVERTRAG (durch die TEILNEHMENDE EINRICHTUNG auszufüllen)],**

vertreten durch [bitte ergänzen: Name, Adresse der TEILNEHMENDEN EINRICHTUNG entsprechend den Angaben im Nutzungsvertrag (durch die TEILNEHMENDE EINRICHTUNG auszufüllen)] mit den in **Anlage 1 „Konkretisierung der Auftragsverarbeitung“, Ziffer 1** aufgeführten Standorten und Betriebsstätten.

- „**VERANTWORTLICHER**“ –

AUFTRAGSVERARBEITER und VERANTWORTLICHER einzeln jeweils „**PARTEI**“ und zusammen die „**PARTEIEN**“

Präambel

Die PARTEIEN haben einen NUTZUNGSVERTRAG Version 2022 abgeschlossen, um den vertraglichen Rahmen für die Nutzung des vom AUFTRAGSVERARBEITER angebotenen VIRTUELLEN KRANKENHAUSES durch den VERANTWORTLICHEN zu schaffen. Im Rahmen der Nutzung des VIRTUELLEN KRANKENHAUSES verarbeitet der AUFTRAGSVERARBEITER PERSONENBEZOGENE DATEN im Auftrag des VERANTWORTLICHEN. Um die sich aus diesem Auftragsverarbeitungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den Vorgaben der einschlägigen Datenschutzgesetze, insbesondere DSGVO und BDSG, zu konkretisieren, vereinbaren die PARTEIEN Folgendes:

1. Definitionen

Unbeschadet der in der DSGVO definierten Begriffe gelten die nachfolgenden Definitionen:

AVV	oder auch „Auftragsverarbeitungsvertrag“ bezeichnet diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
BDSG	bezeichnet das Bundesdatenschutzgesetz.
DSGVO	bezeichnet die EU Datenschutz Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679).
EFA	bezeichnet die im Rahmen des VIRTUELLEN KRANKENHAUSES zur Verfügung gestellte elektronische Fallakte.
NUTZUNGSVERTRAG	bezeichnet den von den PARTEIEN unterzeichneten Vertrag zur Nutzung des VIRTUELLEN KRANKENHAUSES.
PARTEI(EN)	bezeichnet VKH sowie die den AVV unterzeichnende TEILNEHMENDE EINRICHTUNG.
PERSONENBEZOGENE DATEN	bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
VERANTWORTLICHER	bezeichnet den diesen AVV unterzeichnenden Vertragspartner der VKH, wobei die TEILNEHMENDE EINRICHTUNG sowohl

Konsilgeber, der als Experte den anfragenden Konsilnehmer unterstützt, als auch Konsilnehmer, der Unterstützung von einem Konsilgeber anfragt, sein kann.

VERARBEITUNG

bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit **PERSONENBEZOGENEN DATEN**, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

VIRTUELLES KRANKENHAUS

bezeichnet die von VKH angebotene virtuelle Vermittlungsplattform zur elektronisch gestützten Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern oder Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen im ambulanten Bereich.

VKH-PORTAL

bezeichnet das von VKH angebotene Webportal, von dem aus das konsiliarische Angebot erreicht und abgerufen werden kann.

2. Anwendungsbereich

Der AVV findet Anwendung auf die **VERARBEITUNG** aller **PERSONENBEZOGENER DATEN**, die Gegenstand des **NUTZUNGSVERTRAGS** sind oder im Rahmen von dessen Durchführung anfallen oder dem **AUFTRAGSVERARBEITER** bekannt werden.

3. Konkretisierung der Auftragsverarbeitung

- 3.1. Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung sowie Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen **VERARBEITUNG** von **PERSONENBEZOGENEN DATEN** bestimmen sich nach dem **NUTZUNGSVERTRAG**.

3.2. Die Datenarten oder -kategorien, die Gegenstand der VERARBEITUNG durch den AUFTRAGSVERARBEITER sind, werden in Anlage 1 „Konkretisierung der Auftragsverarbeitung“ zu diesem AVV aufgeführt.

3.3. Der Kreis, der durch den Umgang mit ihren PERSONENBEZOGENEN DATEN betroffenen Personen, ist in Anlage 1 „Konkretisierung der Auftragsverarbeitung“ konkret beschrieben.

4. Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

4.1. Die PARTEIEN sind für die Einhaltung sämtlicher anwendbarer Datenschutzgesetze, verantwortlich. Der VERANTWORTLICHE kann jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Anpassung, Löschung und Einschränkung der VERARBEITUNG der PERSONENBEZOGENEN DATEN verlangen.

4.2. Der AUFTRAGSVERARBEITER darf PERSONENBEZOGENE DATEN ausschließlich im Rahmen der Weisungen des VERANTWORTLICHEN verarbeiten, sofern er nicht zu einer anderen VERARBEITUNG durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaates, dem der AUFTRAGSVERARBEITER unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der AUFTRAGSVERARBEITER dem VERANTWORTLICHEN diese rechtlichen Anforderungen vor der VERARBEITUNG mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO). Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang des AUFTRAGSVERARBEITERS mit PERSONENBEZOGENEN DATEN gerichtete schriftliche, elektronische oder mündliche Anordnung des VERANTWORTLICHEN. Die Anordnungen sind zu dokumentieren. Die Weisungen werden zunächst durch den NUTZUNGSVERTRAG definiert und können von dem VERANTWORTLICHEN danach in dokumentierter Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4.3. Zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte der betroffenen Personen unterstützt der AUFTRAGSVERARBEITER den VERANTWORTLICHEN angemessen, insbesondere durch die Gewährleistung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.

4.4. Der AUFTRAGSVERARBEITER hat den VERANTWORTLICHEN unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der AUFTRAGSVERARBEITER ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie von Seiten des VERANTWORTLICHEN bestätigt oder geändert wird.

4.5. Soweit sich eine betroffene Person zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an den AUFTRAGSVERARBEITER wendet, wird der AUFTRAGSVERARBEITER dieses Ersuchen unverzüglich an den VERANTWORTLICHEN weiterleiten.

4.6. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder die betroffene Person darf der AUFTRAGSVERARBEITER nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung

durch den VERANTWORTLICHEN erteilen. Der AUFTRAGSVERARBEITER verwendet die PERSONENBEZOGENEN DATEN für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des VERANTWORTLICHEN nicht erstellt.

- 4.7. Der VERANTWORTLICHE führt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten i.S.d. Art. 30 Abs. 1 DSGVO. Der AUFTRAGSVERARBEITER stellt dem VERANTWORTLICHEN auf dessen Wunsch Informationen zur Aufnahme in das Verzeichnis zur Verfügung. Der AUFTRAGSVERARBEITER führt entsprechend den Vorgaben des Art. 30 Abs. 2 DSGVO ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des VERANTWORTLICHEN durchgeführten Tätigkeiten der VERARBEITUNG.
- 4.8. Die VERARBEITUNG der PERSONENBEZOGENEN DATEN im Auftrag des VERANTWORTLICHEN findet ausschließlich auf dem Gebiet der Europäischen Union statt. Eine VERARBEITUNG in einem Staat außerhalb des in Satz 1 genannten Territoriums ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Kapitels V der DSGVO das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau nicht unterlaufen wird und bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des VERANTWORTLICHEN. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der VERARBEITUNG bleiben unberührt.
- 4.9. Der AUFTRAGSVERARBEITER stellt sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu PERSONENBEZOGENEN DATEN haben, diese nur auf Anweisung des VERANTWORTLICHEN verarbeiten.

5. **Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den AUFTRAGSVERARBEITER**

- 5.1. Der AUFTRAGSVERARBEITER stellt sicher, dass sich die zur VERARBEITUNG der PERSONENBEZOGENEN DATEN befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und weist dies dem VERANTWORTLICHEN auf Wunsch nach. Dies umfasst auch die Belehrung über die in diesem Auftragsverarbeitungsverhältnis bestehende Weisungs- und Zweckbindung.
- 5.2. Im Rahmen dieses Auftragsverarbeitungsverhältnisses werden auch Daten verarbeitet, die unter ein Berufsgeheimnis im Sinne von § 203 StGB fallen können. Der AUFTRAGSVERARBEITER verpflichtet sich, über Berufsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Der AUFTRAGSVERARBEITER stellt zudem sicher, dass alle mit der VERARBEITUNG von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten des VERANTWORTLICHEN befassten Personen, die für den AUFTRAGSVERARBEITER tätig sind, (a) sich in Textform dazu verpflichtet haben, die ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Berufsgeheimnisse nicht unbefugt zu offenbaren und (b) über die mögliche Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 StGB belehrt wurden.
- 5.3. Die PARTEIEN unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung einschließlich der Umsetzung der notwendigen technischen und

organisatorischen Maßnahmen (Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Der AUFTRAGSVERARBEITER stellt dem VERANTWORTLICHEN hierzu bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung.

- 5.4. Der AUFTRAGSVERARBEITER hat eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen, die/der ihre/seine Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausübt. Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten sind dem VERANTWORTLICHEN zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme mitzuteilen.
- 5.5. Der AUFTRAGSVERARBEITER informiert den VERANTWORTLICHEN unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei dem AUFTRAGSVERARBEITER anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.

6. **Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle**

- 6.1. Die PARTEIEN vereinbaren die in dem **Anlage 2 „Technisch-organisatorische Maßnahmen“** zu diesem AVV niedergelegten konkreten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.
- 6.2. Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Insoweit ist es dem AUFTRAGSVERARBEITER gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in dem **Anlage 2 „Technisch-organisatorische Maßnahmen“** festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem VERANTWORTLICHEN derart zugänglich zu machen, dass sich dieser in zumutbarer Weise Zugang zu den Informationen über die wesentlichen Änderungen verschaffen kann. Hierfür ist etwa auch eine Veröffentlichung der wesentlichen Änderungen auf der Website der VKH ausreichend.
- 6.3. Die Kontrollen der technisch-organisatorischen Maßnahmen findet nach Maßgabe der Ziffer 10 statt.
- 6.4. Der AUFTRAGSVERARBEITER hat im Benehmen mit dem VERANTWORTLICHEN alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der PERSONENBEZOGENEN DATEN bzw. der Sicherheit der VERARBEITUNG, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Stands der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

7. **Mitteilung bei Verstößen durch den AUFTRAGSVERARBEITER**

Der AUFTRAGSVERARBEITER unterrichtet den VERANTWORTLICHEN umgehend bei schwerwiegenden Störungen seines Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verstöße gegen diesen AVV sowie gesetzliche Datenschutzbestimmungen, bei Verstößen gegen solche Bestimmungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der PERSONENBEZOGENEN DATEN des VERANTWORTLICHEN. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Meldepflicht nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO sowie auf korrespondierende Pflichten des VERANTWORTLICHEN nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der AUFTRAGSVERARBEITER sichert zu, den VERANTWORTLICHEN erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34

DSGVO angemessen zu unterstützen. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den VERANTWORTLICHEN darf der AUFTRAGSVERARBEITER nur nach vorheriger Weisung gem. Ziffer 4 dieses AVV durchführen.

8. **Löschung und Rückgabe von PERSONENBEZOGENEN DATEN**

- 8.1. Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des VERANTWORTLICHEN.
- 8.2. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den VERANTWORTLICHEN, jedoch spätestens mit Beendigung des NUTZUNGSVERTRAGES, hat der AUFTRAGSVERARBEITER sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände (wie auch hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen), die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem VERANTWORTLICHEN auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des VERANTWORTLICHEN datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Ein Lösungsprotokoll ist dem VERANTWORTLICHEN auf Anforderung vorzulegen.
- 8.3. Der AUFTRAGSVERARBEITER kann Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen bis zu deren Ende auch über das Vertragsende hinaus aufbewahren. Alternativ kann er sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem VERANTWORTLICHEN übergeben. Für die nach Satz 1 aufbewahrten PERSONENBEZOGENEN DATEN gelten nach Ende der Aufbewahrungsfrist die Pflichten nach Ziffer 8.2.

9. **Unterauftragsverarbeiter**

- 9.1. Der AUFTRAGSVERARBEITER darf weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des VERANTWORTLICHEN in Anspruch nehmen. Die zur Erfüllung dieses AVV hinzugezogenen Unterauftragsverarbeiter sind im **Anlage 3 „Unterauftragsverarbeiter“** im Einzelnen bezeichnet. Mit deren Beauftragung erklärt sich der VERANTWORTLICHE einverstanden. Sofern es sich um eine allgemeine schriftliche Genehmigung handelt, informiert der AUFTRAGSVERARBEITER den VERANTWORTLICHEN unverzüglich über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern. Der VERANTWORTLICHE kann vor dem Einsatz des Unterauftragsverarbeiters gegen derartige Änderungen Einspruch erheben. Im Falle eines Einspruchs kann der VERANTWORTLICHE die Gründe für seinen Einspruch derart benennen, dass es dem AUFTRAGSVERARBEITER möglich ist, den neuen Unterauftragsverarbeiter anhand der vorgebrachten Bedenken neu zu bewerten. Stimmt der VERANTWORTLICHE dem geplanten Einsatz eines Unterauftragsverarbeiters durch den AUFTRAGSVERARBEITER nicht zu, kann jede PARTEI den NUTZUNGSVERTRAG und AVV zum Zeitpunkt eines dennoch erfolgenden Einsatzes des nicht genehmigten Unterauftragsverarbeiters kündigen, ohne sich hierfür gegenüber der jeweils anderen Partei Schadensersatzpflichtig zu machen. Nicht als Leistungen von Unterauftragsverarbeitern im

Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die der AUFTRAGSVERARBEITER bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen. Der AUFTRAGSVERARBEITER ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der PERSONENBEZOGENEN DATEN des VERANTWORTLICHEN auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- 9.2. Wenn Unterauftragsverarbeiter durch den AUFTRAGSVERARBEITER eingeschaltet werden, hat der AUFTRAGSVERARBEITER sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragsverarbeiter so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens der Vereinbarung zwischen dem VERANTWORTLICHEN und dem AUFTRAGSVERARBEITER entspricht und alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der VERARBEITUNG.
- 9.3. Dem VERANTWORTLICHEN sind in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung einzuräumen. Ebenso ist der VERANTWORTLICHE berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom AUFTRAGSVERARBEITER Auskunft über den Inhalt des mit dem Unterauftragsverarbeiter geschlossenen Vertrages und die darin enthaltene Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters zu erhalten.
- 9.4. Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, so haftet der AUFTRAGSVERARBEITER gegenüber dem VERANTWORTLICHEN für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters. Der AUFTRAGSVERARBEITER hat in diesem Falle auf Verlangen des VERANTWORTLICHEN die Beschäftigung des Unterauftragsverarbeiters ganz oder teilweise zu beenden oder das Vertragsverhältnis mit dem Unterauftragsverarbeiter zu lösen, wenn und soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.

10. **Datenschutzkontrolle**

- 10.1. Der AUFTRAGSVERARBEITER wird dem VERANTWORTLICHEN alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der in diesem AVV getroffenen und der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind. Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann dabei auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten hinreichend qualifizierter und unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, unabhängige Datenschutzauditoren), durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO, einer Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden. Der AUFTRAGSVERARBEITER verpflichtet sich, den VERANTWORTLICHEN über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln gemäß Art. 41 Abs. 4 DSGVO, den Widerruf einer Zertifizierung gemäß Art. 42 Abs. 7 und jede andere Form der Aufhebung oder wesentlichen Änderung der vorgenannten Nachweise unverzüglich zu unterrichten.

- 10.2. Bestehen Zweifel des VERANTWORTLICHEN in Bezug auf die vom AUFTRAGSVERARBEITER nach Ziffer 10.1 zur Verfügung gestellten Informationen, die der AUFTRAGSVERARBEITER auf Nachfrage des VERANTWORTLICHEN innerhalb angemessener Frist auszuräumen nicht in der Lage ist, ist der AUFTRAGSVERARBEITER verpflichtet, entsprechend qualifiziertem bzw. ausgebildetem Personal des VERANTWORTLICHEN oder einer vom VERANTWORTLICHEN beauftragten unabhängigen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten Zugang insbesondere zu den für die VERARBEITUNG der PERSONENBEZOGENEN DATEN des VERANTWORTLICHEN relevanten Verarbeitungssystemen, Einrichtungen sowie zu unterstützenden Unterlagen zu gewähren, sodass sich der VERANTWORTLICHE von der Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze und/oder der zur Durchführung dieses AVV erforderlichen technischen und organisatorischen Erfordernisse überzeugen kann. Die Prüfung ist unter Beachtung der Sicherheitsbelange und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AUFTRAGSVERARBEITERS sowie der weiteren Kunden des AUFTRAGSVERARBEITERS durchzuführen. Jede PARTEI trägt die ihr entstehenden Kosten für derartige Prüfungen selbst. Sofern das Prüfungsergebnis lediglich unwesentliche Beanstandungen ergibt, trägt der VERANTWORTLICHE jedoch sämtliche durch die Prüfung entstandenen Kosten, einschließlich der hierdurch entstandenen Kosten des AUFTRAGSVERARBEITERS. Die Prüfung hat mit angemessener Vorankündigung für den AUFTRAGSVERARBEITER sowie unter Einhaltung der vertraglichen Vertraulichkeitsregeln zu erfolgen. Sie findet grundsätzlich, soweit kein besonderer Anlass besteht, nur einmal innerhalb eines 12 Monats-Zeitraums statt. Vor Beginn einer solchen Prüfung teilt der VERANTWORTLICHE den initialen Prüfungsgegenstand und den geplanten Umfang mit, damit der AUFTRAGSVERARBEITER entsprechend disponieren kann. Über Ort, Datum und Ansprechpartner stimmen sich die PARTEIEN ab.
- 10.3. Der AUFTRAGSVERARBEITER stellt dem VERANTWORTLICHEN darüber hinaus alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die er für die Prüfungen nach Ziffer 10.2 sowie für eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der PERSONENBEZOGENEN DATEN (Datenschutz-Folgenabschätzung i.S.d. Art. 35 DSGVO) benötigt.
- 10.4. Der AUFTRAGSVERARBEITER verpflichtet sich, der/dem Datenschutzbeauftragten des VERANTWORTLICHEN sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Auftragsverarbeitungsverhältnis während der normalen Geschäftszeiten Zugang zu den für die VERARBEITUNG der PERSONENBEZOGENEN DATEN des VERANTWORTLICHEN relevanten Verarbeitungssystemen, Einrichtungen sowie zu unterstützenden Unterlagen zu gewähren. Im Falle einer Zugangsanfrage durch die/den Datenschutzbeauftragte/n des VERANTWORTLICHEN, gelten die Regelungen der Ziffer 10.2 entsprechend.
11. **Schlussbestimmungen**
- 11.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem AVV und aller seiner Bestandteile einschließlich etwaiger Zusicherungen des AUFTRAGSVERARBEITERS bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieses AVV handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

- 11.2. Sollten einzelne Regelungen dieses AVV unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die PARTEIEN mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich dieser AVV als lückenhaft erweist.
- 11.3. Die Laufzeit dieses AVV richtet sich nach der Laufzeit des NUTZUNGSVERTRAGS, sofern sich aus den Bestimmungen dieses AVV nicht etwas anderes ergibt.

VKH

Unterschrift: 

Name: Nadja Pecquet

Ort, Datum: Hagen, 04. März, 2022

TEILNEHMENDE EINRICHTUNG

Unterschrift: _____

Name: _____

Ort, Datum: _____

Anlage 1 „Konkretisierung der Auftragsverarbeitung“

1. Konkretisierung des VERANTWORTLICHEN

Folgende medizinische Einrichtungen sind Teil des VERANTWORTLICHEN als Träger der Einrichtung:

Die in Anlage 2 des Nutzungsvertrags bzw. in der Zusatzvereinbarung zum Nutzungsvertrag angegebenen Einrichtungen.

2. Betroffene Datenarten oder -kategorien

Das Auftragsverhältnis zwischen dem VERANTWORTLICHEN und dem AUFTRAGSVERARBEITER betrifft die folgenden Datenarten oder -kategorien.

2.1 VERARBEITUNG im Rahmen der Vertragsunterlagen Konsilgeber

Dateninhalte	Erläuterung
AV-Vertrag	Ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen der VKh.NRW gGmbH und dem jeweiligen Konsilgeber.
Nutzungsvertrag	Ein Vertrag zur Regelung des vertraglichen Rahmens zwischen der VKh.NRW gGmbH und dem jeweiligen Konsilgeber.
Stammdaten	Stammdaten des Konsilgebers <ul style="list-style-type: none"> Name und Anschrift des Konsilgebers Nachweis der fachlichen Expertise zu der gegebenen Indikation
Zugangsdaten	Nutzerkennung Konsilgeber

2.2 VERARBEITUNG im Rahmen der Kontaktdaten konsilgebende Ärzte/Ärztinnen

Dateninhalte	Erläuterung
Stammdaten der konsilgebenden Ärzte und Ärztinnen	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktdaten der medizinischen Expert:innen (Name, Vorname, Titel, Fachgebiet, dienstliche E-Mail-Adresse, dienstliche Telefonnummer) Nachweis der Approbation Nachweis der fachlich ausgewiesenen Expertise

	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktdaten Projektkoordination Virtuelles Krankenhaus (Name, Vorname, dienstliche E-Mail-Adresse, dienstliche Telefonnummer)
Zugangsdaten	Nutzerkennung zum Einloggen in das jeweilige eFA-Portal

2.3 VERARBEITUNG im Rahmen der Vertragsunterlagen Konsilnehmer

Dateninhalte	Erläuterung
AV-Vertrag	Ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen der VKh.NRW gGmbH und dem jeweiligen Konsilnehmer
Nutzungsvertrag	Ein Vertrag zur Regelung des vertraglichen Rahmens zwischen der VKh.NRW gGmbH und dem jeweiligen Konsilnehmer
Stammdaten	Stammdaten des Konsilnehmers <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Konsilnehmers
Zugangsdaten	Nutzerkennung Konsilnehmer

2.4 VERARBEITUNG im Rahmen der Kontaktdaten behandelnde Ärzte/Ärztinnen

Dateninhalte	Erläuterung
Stammdaten	Stammdaten der teilnehmenden Ärzte/Ärztinnen <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktdaten der teilnehmenden Ärzte/Ärztinnen (Name, Vorname, Titel, Fachgebiet, dienstliche E-Mail-Adresse, dienstliche Telefonnummer) • Nachweis der Approbation • Kontaktdaten Projektkoordination Virtuelles Krankenhaus (Name, Vorname, dienstliche E-Mail-Adresse, dienstliche Telefonnummer)
Zugangsdaten	Nutzerkennung zum Einloggen in das eFA-Portal

2.5 VERARBEITUNG im Rahmen des Anfrageformulars Telekonsil

Dateninhalte	Erläuterung
Stammdaten Konsilnehmer	Stammdaten des Konsilnehmers <ul style="list-style-type: none"> • Name, Vorname • Telefonnummer • E-Mail-Adresse • Name des Krankenhauses
Stammdaten betroffener Patient	Stammdaten des betroffenen Patienten/der betroffenen Patientin <ul style="list-style-type: none"> • Name, Vorname • Geschlecht • Geburtsdatum • Krankenhausinterne Fallnummer
Konsilinformationen	Grundlegende Konsilinformationen <ul style="list-style-type: none"> • Konsilart (Erstkonsil oder Folgekonsil) • Dringlichkeit (30 Minuten, 4 Stunden, ...)

2.6 VERARBEITUNG im Rahmen der Konsilakte/Elektronische Fallakte

Dateninhalte	Erläuterung
Stammdaten	Stammdaten des betroffenen Patienten/der betroffenen Patientin <ul style="list-style-type: none"> • Name, Vorname • Geschlecht • Geburtsdatum
Arztbriefe	Dem behandelnden Arzt /der behandelnden Ärztin vorliegende Arztbriefe zu dem/der betroffenen Patienten/Patientin.
Laborbefunde	Dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin vorliegende Laborbefunde zu dem/der betroffenen Patienten/Patientin.
Vordiagnostiken	Dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin vorliegende vorherige Diagnostiken zu dem/der betroffenen Patienten/Patientin.
Befunde zu bildgebenden Diagnostiken	Dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin vorliegende Befunde zu bildgebenden Diagnostiken des/der betroffenen Patienten/Patientin.

Schriftliche Befunde	Dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin vorliegende schriftliche Befunde des/der betroffenen Patienten/Patientin.
Leistungstest	Dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin vorliegende Leistungstests des/der betroffenen Patienten/ Patientin.
Psychologische Gutachten	Dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin vorliegende psychologische Gutachten des/der betroffenen Patienten/Patientin.
Behandlungsempfehlungen	Behandlungsempfehlungen des konsilgebenden Arztes/der konsilgebenden Ärztin zur Weiterbehandlung des/der betroffenen Patienten/Patientin.

2.7 VERARBEITUNG im Rahmen des Datenexports Forschungsdaten

Dateninhalte	Erläuterung
Erstelldatum eFA	Datum (Monat) der Erstellung der eFA
Anzahl und Einstelldatum der eingestellten Dokumente	Automatische Zählung der Anzahl der in der eFA eingestellten Dokumente, Einstelldatum (Monat) des jeweiligen Dokuments.
Anzahl der Zugriffsberechtigten	Automatische Zählung der Anzahl der Zugriffsberechtigten auf die eFA.
Alter Patient bei Erstellung der Akte	Alter des Patienten/der Patientin bei Erstellung der eFA, kategorisierte Angabe (0-20, 21-40, 41-60, 61-80, >81, Alter unbekannt).
Geschlecht Patient/Patientin	weiblich/männlich/divers/unbekannt
Zweck der Akte	Ausgewählte Indikation beim Anlegen der eFA (Intensivmedizin, refraktäre Herzinsuffizienz, Infektiologie, Seltene Erkrankungen, resektable Lebertumore).
Institution Zugriffsberechtigte	Medizinische Einrichtungen (Konsilgeber oder Konsilnehmer), welche Zugriff auf die angelegte eFA besitzen.

3. Betroffene Personen

Das Auftragsverarbeitungsverhältnis zwischen dem VERANTWORTLICHEN und dem AUFTRAGSVERARBEITER betrifft die folgenden betroffenen Personen:

1. Patient:innen
2. Gesetzliche Vertreter der Patient:innen (optional)
3. Beteiligte Ärzte/Ärztinnen
4. Beteiligte mitwirkende Personen seitens der beteiligten Ärzte/Ärztinnen

Anlage 2 „Technisch-organisatorische Maßnahmen“

1. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Die PARTEIEN sind verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die VERARBEITUNG der PERSONENBEZOGENEN DATEN im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person in angemessener Form gewährleistet ist.

2. Innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation des AUFTRAGSVERARBEITERS

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird seine innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden PERSONENBEZOGENEN DATEN oder Datenkategorien geeignet sind.

3. Konkretisierung der Einzelmaßnahmen

3.1. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen bestimmt, die der Umsetzung der Vorgaben des Art. 32 DSGVO dienen:

Nr.	Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
1.	Zutrittskontrolle Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen PERSONENBEZOGENE DATEN verarbeitet werden, zu verwehren.	Türsicherung durch Sicherheitsschlösser für Gebäudeeingang und Büros
2.	Zugangskontrolle Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.	Technische (Kennwort- Passwortschutz) und organisatorische (Benutzerstammsatz) Maßnahmen hinsichtlich der Benutzeridentifikation und Authentifizierung, Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren
3.	Zugriffskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems	Bedarfsorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung, Verwendung von dem Stand der

	Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden PERSONENBEZOGENE DATEN zugreifen können, und dass PERSONENBEZOGENE DATEN bei der VERARBEITUNG nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.	Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren
4.	Weitergabekontrolle Es ist zu gewährleisten, dass PERSONENBEZOGENE DATEN bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung PERSONENBEZOGENER DATEN durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.	Maßnahmen bei Transport, Übertragung und Übermittlung oder Speicherung auf Datenträger (manuell oder elektronisch) sowie bei der nachträglichen Überprüfung, Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren, elektronische Signatur
5.	Eingabekontrolle Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem PERSONENBEZOGENE DATEN in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.	Nachvollziehbarkeit bzw. Dokumentation der Datenverwaltung durch Protokollierung- und Verzeichnisse
6.	Auftragskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass PERSONENBEZOGENE DATEN, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des VERANTWORTLICHEN verarbeitet werden können.	Abgrenzen der Kompetenz zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter, insbesondere durch eindeutige Vertragsgestaltung, Kriterien zur Auswahl des Auftragsverarbeiters, Kontrolle der Vertragsausführung
7.	Verfügbarkeitskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass PERSONENBEZOGENE DATEN gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.	Maßnahmen zur Datensicherung, z.B. durch Backup-Verfahren, Spiegeln von Festplatten, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Firewall, Notfallplan
8.	Trennungskontrolle Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene PERSONENBEZOGENE DATEN getrennt verarbeitet werden können.	Trennung mittels unterschiedlicher Ordnerstruktur

- 3.2. Es ist ein Verfahren zu etablieren, das eine regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit, der zum Einsatz kommenden technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die PARTEIEN ermöglicht.

VKH

TEILNEHMENDE EINRICHTUNG

Unterschrift: *N. Pecquet*

Unterschrift: _____

Name: Nadja Pecquet

Name: _____

Ort, Datum: Hagen, 04. März, 2022

Ort, Datum: _____

Anlage 3 „Unterauftragsverarbeiter“

Der VERANTWORTLICHE erteilt hiermit seine schriftliche Genehmigung gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO für die Inanspruchnahme der im Folgenden gelisteten Unterauftragsverarbeiter durch den AUFTRAGSVERARBEITER zum Zwecke der Durchführung der zur Erfüllung des NUTZUNGSVERTRAGS erforderlichen Auftragsverarbeitung. Der AUFTRAGSVERARBEITER kann unter den Voraussetzungen der Ziffer 9.1 des AVV die im Folgenden gelisteten Unterauftragsverarbeiter jeweils durch andere Unterauftragsverarbeiter ersetzen oder weitere Unterauftragsverarbeiter hinzuziehen.

	Name des Unterauftragsverarbeiters	Beschreibung der Tätigkeit im Rahmen der Auftragsverarbeitung
1.	Nexus/Marabu GmbH	Zurverfügungstellung und Betrieb der EFA zur Ermöglichung des Datenaustauschs zwischen Konsilgebern und Konsilnehmern im Rahmen des VIRTUELLEN Krankenhauses.
2.	RZV Rechenzentrum Volmarstein GmbH	Zurverfügungstellung und Betrieb der EFA zur Ermöglichung des Datenaustauschs zwischen Konsilgebern und Konsilnehmern im Rahmen des VIRTUELLEN Krankenhauses.
3.	Bechtle AG	IT-Dienstleister und Beschaffung von Rechenzentrumdienstleistungen
4.	Sipgate GmbH	Internet-Telefonieanbieter
5.	Mittwald CM Service GmbH & Co.KG	Web-Hosting-Unternehmen (Zertifikate)
6.	DOKOM21	Telekommunikationsanbieter, Bereitstellung Glasfaser
7.	ZTG Zentrum für Telematik und Telemedizin GmbH	Bereitstellung Homepage und Beratung
8.	PSW GROUP GmbH & Co. KG	Web Hosting-Unternehmen (Zertifikate)